

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Olivier Flechtner / Dominique Butty
Wechsel des Betreibers der Hundedatenbank:
Konsequenzen für die Gemeinden und die Tierärztinnen und Tierärzte

2015-CE-300

I. Anfrage

Seit dem 1. Januar 2007 muss jeder Hund mit einem Mikrochip, der ihm eingepflanzt wird, gekennzeichnet und dann registriert werden.

Bis 2015 wurden die so gekennzeichneten Hunde in der Datenbank der Gesellschaft ANIS erfasst. Einige Kantone hatten entschieden, sich dieser Datenbank nicht anzuschliessen und für das Fakturieren der Steuern ein getrenntes Verzeichnis zu führen.

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Gesellschaft Identitas diese Datenbank betreiben. Identitas betreibt bereits die Tierverkehrsdatenbank. Die Hundedatenbank wird unter dem Namen «AMICUS» in Betrieb genommen werden.

Dieser Wechsel soll notwendig geworden sein, um die Datenbank den aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Aus diesem Grund sei er von der Vereinigung der Kantonstierärzte beschlossen worden.

Zusätzlich zum Wechsel des Dienstleistungserbringers wird es ab dem 1. Januar 2016 auch eine Änderung beim Verfahren geben:

- > Die Tierärztin oder der Tierarzt wird weiterhin die Daten des gekennzeichneten Hundes erfassen können, diejenigen der Halterin oder des Halters jedoch nicht.
- > Neue Halterinnen oder Halter werden sich somit bei ihrer Gemeinde melden müssen, um sich in der Datenbank AMICUS eintragen zu lassen.

Die Freiburger Gemeinden sind am 14. Oktober in einem vom kantonalen Spezialisten für Hundewesen des LSVW unterschriebenen Email über diese neue Aufgabe informiert worden. Die Gemeinden werden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, die am 18. Dezember 2015 stattfinden wird, also kurz vor den Feiertagen und genau 8 Arbeitstage vor Inbetriebnahme der neuen Datenbank.

Gemäss dieser Einladung wird das Treffen die Möglichkeit bieten, Informationen zur «Gesetzgebung und der Rolle der Gemeinden, der Oberämter und der Tierärztinnen und Tierärzte bei der Verwendung der Datenbank AMICUS» zu erhalten. Es wird auch möglich sein, «Antworten auf alle Fragen» zu bekommen.

Eine Gemeinde, welche die Veränderungen antizipieren möchte, um beispielsweise den zu erwartenden Arbeitsaufwand abschätzen zu können, könnte auf den Gedanken kommen, sich auf der Internetseite von AMICUS zu informieren. Aber abgesehen davon, dass diese Internetseite ausschliesslich in deutscher Sprache verfügbar ist, enthält sie nur summarische und sehr allgemeine



Informationen. So wird erwähnt, dass für das Erfassen der Daten die Software der Gemeinde benutzt werden kann. Dies wird jedoch nicht weiter präzisiert.

Als Konsequenz davon werden die Tierärztinnen und Tierärzte, die den Mikrochip einpflanzen, ihre Klienten ab dem 3. Januar 2016 auffordern müssen, sich bei der Gemeinde registrieren zu lassen. Die Gemeinden haben bis dann sicher noch keine Zeit gehabt, ihr Personal zu schulen, oder sogar ihre Software anzupassen.

Wir gelangen mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

- 1. Wann hat die Vereinigung der Kantonstierärzte beschlossen, Identitas mit dem Entwickeln der Datenbank AMICUS zu beauftragen?
- 2. Wäre es nicht notwendig oder wenigstens wünschenswert gewesen, den Tierärztinnen und Tierärzten und den Gemeinden mehr Zeit zu geben, damit insbesondere die Gemeinden die Möglichkeit gehabt hätten, ihr Personal zu schulen?
- 3. Welche Unterstützung bietet das LSVW den Tierärztinnen und Tierärzten beim Übergang zu AMICUS?
- 4. Wie gross ist der geschätzte Arbeitsaufwand für die Aufgaben, die den Gemeinden übertragen werden?
- 5. Welche Unterstützung ist vorgesehen für die Schulung des Gemeindepersonals in der Nutzung der neuen Datenbank?
- 6. Welche Mittel werden den Tierärztinnen und Tierärzten und den Gemeinden in der Anfangsphase zur Verfügung gestellt?
- 7. Welche Mittel werden für die Anpassung der Gemeindesoftware zur Verfügung gestellt?
- 8. Welches sind die finanziellen Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter?

Den Gemeinden wird für die Anpassung an die neue Situation eine relativ kurze Frist gewährt. Daraus schliessen wir, dass das LSVW volles Vertrauen hat in deren Effizienz und Verfügbarkeit. Wir hoffen darum, dass die Antworten auf diese Fragen in derselben Haltung verfasst werden, damit wir sie noch vor dem Treffen vom 18. Dezember lesen können.

3. November 2015

II. Antwort des Staatsrats

Gesetzlicher Kontext

Die obligatorische Registrierung der Hunde wird in Artikel 30 des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) geregelt, sowie in den Artikeln 16 bis 18 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401), in den Artikeln 16 bis 18 des kantonalen Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) und in den Artikeln 2 bis 7 des kantonalen Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR, SGF 725.31).



Allgemeiner Kontext

Die Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG) registriert auf nationaler Ebene die Identifikationsdaten der Hunde, gemäss der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung. Die Registrierung erfolgt spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes.

Über die Jahre sind so rund 464'000 Hunde in der Datenbank ANIS erfasst worden. Einerseits verfügt das Informatiksystem über eine veraltete Funktionalität, die wohl bald verschwinden wird, andererseits lässt die Qualität der Daten zu wünschen übrig, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhebung der kantonalen und kommunalen Hundesteuer. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. In einem zweiten Schritt haben das BLV, die VSKT und Identitas AG mit den Aktionären von ANIS Verhandlungen aufgenommen. Dabei handelt es sich um den Schweizer Tierschutz (STS), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) und ANIS AG. Diese Verhandlungen konnten im September 2015 abgeschlossen werden.

Unter der Federführung der GST und von Identitas AG sind in fünf privaten Tierarztpraxen in der Schweiz Funktionalitätstests durchgeführt worden.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) des Kantons Freiburg war nicht Teil dieser Arbeitsgruppe.

Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind im Juni und im September 2015 anlässlich der vierteljährlichen Konferenzen informiert worden.

Am 30. September 2015 haben das BLV und die VSKT über die GST die 2'324 Gemeinden der Schweiz, die kantonalen Veterinärdienste sowie die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte informiert.

Die gewünschte Veränderung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dies ist zwar eine sehr kurze Frist, mit dem Wechsel sind jedoch auch die folgenden Parameter und Vorteile verbunden:

- Die Qualität der Personendaten muss den Einträgen bei den verschiedenen Einwohnerkontrollen entsprechen. Von den ungefähr 40'000 Hunden, die in der Schweiz jährlich neu registriert werden, stammen rund 19'000 aus dem Ausland (47 %). Es ist auch hinsichtlich der Erhebung der Hundesteuer wichtig, dass die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter, ihre Adresse und die weiteren Daten, auf dem aktuellen Stand sind und der Realität entsprechen. Durch die auf Gemeindeebene durchgeführten Kontrollen wird es möglich sein, besser gegen das illegale Einführen von Hunden vorzugehen;
- Identitas AG führt die Hundedatenbank, wie auch die Datenbanken der Rindvieh,- Schaf-, Ziegen- und Schweinegattungen und der Equiden, und verfügt über eine leistungsfähige Informatikanwendung;
- Das *Front Desk* für alle Fragen im Zusammenhang mit Hunden wird vom Personal von ANIS AG verwaltet, unter der Verantwortung von Identitas AG;
- Die Registrierung der Hunde ist ein nationales Obligatorium, bleibt aber eine private Angelegenheit. So obliegen alle damit verbundenen Verpflichtungen primär den Hundehalte-



rinnen und Hundehaltern. Dies führt zu einer grösseren Eigenverantwortung der Halterinnen und Halter;

- Die aktuellen Hundehalterinnen und Hundehalter sowie die Hunde werden automatisch in die neue Datenbank AMICUS übertragen. Es wird kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, abgesehen von den Kontrollen und den Mutationen, die bereits seit 2012 von den Gemeinden, den Oberämtern und dem LSVW durchgeführt werden;
- Nur die neuen Hundehalterinnen und Hundehalter, die noch nie einen in der Datenbank ANIS eingetragenen Hund besassen, müssen sich bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde melden, damit ihre persönlichen Daten in AMICUS unter «Personendaten» eingetragen werden können;
- Für alle Schweizer Gemeinden geht es, auch unter dem Aspekt der Bürgernähe, insbesondere darum, die Hundepopulation auf ihrem Gebiet besser zu kennen;
- Wenn eine Gemeinde im Bereich Logistik oder Informatik nicht über die notwendigen Mittel verfügt, können die Hundehalterinnen und Hundehalter ihre «Personendaten» über ihre Tierärztin oder ihren Tierarzt kostenlos beim *Front Desk* eintragen lassen.
- Anschliessend sucht die Halterin oder der Halter mit dem Hund und mit der Bestätigung der Registrierung ihrer oder seiner Daten in AMICUS die praktizierende Tierärztin oder den praktizierenden Tierarzt auf. Diese oder dieser kennzeichnet den Hund und registriert ihn in der Datenbank AMICUS in der Maske mit den Daten der entsprechenden Halterin oder des entsprechenden Halters (Kosten für die Registrierung: maximal Fr. 20.--). Die Kennzeichnung erfolgt gemäss der üblichen Preisfestsetzung der GST. Die Tierärztin oder der Tierarzt kann beim *Front Desk* auch die Daten der Hundehalterin oder des Hundehalter erfassen lassen;
- Identitas AG ist damit beauftragt, die Kompatibilität und Funktionalität der Daten in der Schweiz zwischen AMICUS und den Datenverarbeitungssystemen der Gemeinden und der Kantone (zum Beispiel: SAP, FriPers) zu überprüfen;
- Änderungen werden direkt bei der Gemeinde oder beim *Front Desk* vorgenommen.

Zahlen und Chronologie

Im Kanton Freiburg gibt es gegenwärtig 22'047 Hunde. Jedes Jahr werden ungefähr 4'000 neue Hunde registriert.

Die Einführung des neuen Systems wird durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für die betroffenen Partner begleitet:

- > 17. November 2015: Schulung der Mitarbeitenden der Schweizerischen Veterinärdienste durch Identitas AG.
- > 1. Dezember 2015: Information und Schulung aller Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte.
- > 18. Dezember 2015: Information und Schulung des Personals der Gemeinden und der Oberämter des Kantons Freiburg.



Antworten auf die Fragen

1. Wann hat die Vereinigung der Kantonstierärzte beschlossen, Identitas mit dem Entwickeln der Datenbank AMICUS zu beauftragen?

Formell am 15. September 2015.

2. Wäre es nicht notwendig oder wenigstens wünschenswert gewesen, den Tierärztinnen und Tierärzten und den Gemeinden mehr Zeit zu geben, damit insbesondere die Gemeinden die Möglichkeit gehabt hätten, ihr Personal zu schulen?

Der Staatsrat konstatiert, dass die auf nationaler Ebene beschlossene Frist für die verschiedenen betroffenen Partner in der Tat sehr kurz ist. Er merkt jedoch an, dass das neue System eine Verbesserung der Datenqualität und damit namentlich eine Optimierung bei der Erhebung der kantonalen und kommunalen Hundesteuer ermöglichen wird.

3. Welche Unterstützung bietet das LSVW den Tierärztinnen und Tierärzten beim Übergang zu AMICUS?

Da es sich um eine Pflichtleistung, aber gleichzeitig um eine private Dienstleistung handelt, und angesichts der gegenwärtig im Kanton geltenden Sparmassnahmen, ist neben der üblichen Beratung keine besondere Unterstützung vorgesehen.

4. Wie gross ist der geschätzte Arbeitsaufwand für diese Aufgaben, die den Gemeinden übertragen werden?

Im Kanton Freiburg wurden 2014 ungefähr 4'000 neue Hunde registriert. Die neuen Halterinnen und Halter, die noch nicht erfasst waren, machten ungefähr 50% dieser Registrierungen aus. 2014 waren dies 2000 Fälle. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Jahr 2014 ein in diesem Bereich aussergewöhnliches Jahr zu sein scheint. So wurden zwischen dem 1. Januar und dem 13. November 2015 2080 neue Hundehalterinnen und Hundehalter erfasst. Der Staatsrat erinnert im Übrigen daran, dass für diese Leistung eine Gemeindegebühr erhoben werden kann. Diese würde gegebenenfalls zur kommunalen Hundesteuer hinzukommen.

5. Welche Unterstützung ist vorgesehen für die Schulung des Gemeindepersonals in der Nutzung der neuen Datenbank?

Seit 2012 informiert und schult das LSVW das Personal der Gemeinden und der Oberämter, im Rahmen der guten Zusammenarbeit der Verwaltungen.

6. Welche Mittel werden den Tierärztinnen und Tierärzten und den Gemeinden in der Anfangsphase zur Verfügung gestellt?

Für die Gemeinden, siehe Frage 5. Die praktizierenden Tierärztinnen und praktizierenden Tierärzte werden durch die GST und durch Identitas AG unterstützt.

7. Welche Mittel werden für die Anpassung der Gemeindesoftware zur Verfügung gestellt?

Identitas AG hat den Auftrag erhalten, die Kompatibilität und Funktionalität der Daten in der Schweiz zwischen AMICUS und den Datenverarbeitungssystemen der Gemeinden und der Kantone zu überprüfen. Die vorliegende Frage gilt es nach Abschluss dieser Analyse zu prüfen, um



namentlich den automatischen Transfer der Daten von FriPers und/oder SAP zu AMICUS sicherzustellen.

8. Welches sind die finanziellen Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter?

Neben einer stärkeren Sensibilisierung für die gesetzlichen Vorgaben, die mit dem Kauf eines Hundes verbunden sind, bringt das neue System für die Hundehalterinnen und Hundehalter eine geringe Einsparung: Die Tierärztin oder der Tierarzt muss im Namen der Halterin oder des Halters eine Steuer von Fr. 20.-- zuzüglich MWST bezahlen, anstatt wie bisher Fr. 26.--. Mit AMICUS sind keine weiteren direkten Kosten verbunden.

Für die Registrierung der Personen bei AMICUS wird keine Gebühr erhoben. Allfällige Gemeindegebühren und kantonale Gebühren sind vorbehalten.

14. Dezember 2015